



GESCHÄFTSORDNUNG

für die

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

der

**Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit
– Deutscher KoordinierungsRat e.V. –**

**gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung,
beraten und beschlossen durch die Mitgliederversammlung
am 21. Mai 2006 in Bonn**

§ 1

Anwesenheit, Feststellung der Formalitäten

1. Vor Beginn der Mitgliederversammlung ist vom Sekretariat unter Aufsicht des Generalsekretärs eine Anwesenheitsliste auszulegen. In diese Liste haben sich alle Mitglieder einzutragen. Soweit Delegierte nicht Vorstandsmitglieder der Mitgliedergesellschaften sind, haben sie eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Gäste tragen sich in eine auszuliegende Gästeliste ein.
2. Auf dieser Grundlage ist vom Generalsekretär die Anzahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Delegierten gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung zu ermitteln und dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung trifft zu Beginn der Mitgliederversammlung Feststellungen über
 - a) die form- und fristgerechte Einberufung in Übereinstimmung mit § 11 der Satzung;
 - b) die Anzahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Delegierten gemäß § 8 Absatz 1 der Satzung i.V.m. § 6 Absatz 1 und Satz 2 der Satzung;
 - c) die Genehmigung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung.

- d) die bis zu diesem Zeitpunkt für anstehende Wahlen von den Gesellschaften und vom Vorstand eingebrachten Wahlvorschläge für Präsidium und Vorstand,

§ 2

Redezeit, Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluß der Debatte

1. Die Redezeit beträgt jeweils fünf Minuten, sofern der Vorsitzende der Mitgliederversammlung vor Beginn der Diskussion keine längere Redezeit bestimmt hat. Falls 10 % der anwesenden oder vertretenen Delegierten es verlangen, ist darüber durch die Mitgliederversammlung abzustimmen.
2. Ein nicht mit dem Vorsitz der Mitgliederversammlung betrautes Vorstandsmitglied führt die Rednerliste und kontrolliert die Redezeit.
3. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und sind außerhalb der Rednerliste zu berücksichtigen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist abzustimmen, nachdem ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gesprochen hat.
4. Anträge auf Schluß der Debatte und auf Schluß der Rednerliste können nur solche Teilnehmer stellen, die zu dem jeweiligen Thema nicht gesprochen haben.

§ 3

Abstimmungen

1. Abstimmungen erfolgen durch Aufheben der bei der Anwesenheitskontrolle ausgegebenen Stimmkarten.
2. Mehrere Delegierte einer Mitgliedsgesellschaft können einzeln abstimmen oder einen von ihnen mit der Stimmkarte beauftragen.
3. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Beschlußgegenstand vor, wird zuerst über den weitestgehenden und dann über die jeweils weitergehenden abgestimmt. Die konkrete Reihenfolge bestimmt der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Falls 10 % der anwesenden oder vertretenen Delegierten es beantragen, hat hierüber eine Vorabstimmung durch die Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 4

Wahlen

1. Wahlen finden am 2. Tag der Mitgliederversammlung statt.
2. Weitergehende Wahlvorschläge als die unter § 1.3. d bekannt gegebenen, müssen bis zum Eintritt in Top „Wahlen“ vom Vorstand oder den Gesellschaften schriftlich eingebracht werden.
3. Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt “Wahlen” sind von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Delegierten in jeweils einem Wahlgang zu wählen:
 - a) ein Wahlpräsidium, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern,
 - b) zwei Zählkommissionen von je drei Personen.

Gewählt werden können nur solche Personen, die nicht für den Vorstand / das Präsidium kandidieren.

4. Die Leitung der Wahl obliegt dem Vorsitzenden des Wahlpräsidiums. Dieser gibt die vorhandenen Wahlvorschläge bekannt.
5. Nach Abschluß der Kandidatenaufstellung sind die Kandidaten zu befragen, ob sie das Amt für den Fall ihrer Wahl annehmen. Diejenigen, die zur Annahme bereit sind, werden gebeten, sich der Mitgliederversammlung kurz vorzustellen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende des Wahlpräsidiums in jedem einzelnen Fall der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, Fragen zu stellen.
6. Auch für Wahlen gilt § 12 Absatz 3 Satz 1 der Satzung. Ergibt sich bei der en-bloc-Wahl der sechs weiteren Mitglieder des Vorstands an sechster und siebenter Stelle eine Stimmengleichheit, ist der Gewählte durch eine Stichwahl zwischen diesen zu ermitteln.

§ 5

Protokoll

1. In das nach § 12 Absatz 2 Satz 1 der Satzung zu führende Protokoll sind die gefaßten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut und dem Stimmergebnis, mit der sie zustande gekommen sind, festzuhalten.
2. Außerdem soll das Protokoll Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse enthalten.

3. Das Protokoll ist von den Versammlungsleitern der Mitgliederversammlung und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
4. Die Bekanntgabe des Protokolls an alle Mitgliedsgesellschaften (§ 12 Absatz 2 Satz 2 der Satzung) hat spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erfolgen.